

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Stadt Wittenburg am 20. September 2020

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (GVOBl. M-V S. 138), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die

Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Stadt Wittenburg am 20. September 2020 auf. Eine eventuelle Stichwahl wird am 04. Oktober 2020 stattfinden.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde der Gemeinde Stadt Wittenburg während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung, Molkereistraße 4, 19243 Wittenburg, Zimmer 103, 203 oder 404 kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden.

Darüber hinaus können die amtlichen Vordrucke über die Homepage der Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> (dort auf den Reiter „Kommunalwahlen“ klicken) abgerufen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 Abs. 3, 15 bis 19, 62 und 66 des LKWG M-V und des § 24 LKWO M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d.h. schriftlich bis zum

07. Juli 2020, 16:00 Uhr (Ausschlussfrist!!!),

bei der
Stadt Wittenburg
Gemeindewahlbehörde,
Molkereistraße 4,
19243 Wittenburg,
Zimmer 103, 203 oder 404 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem 07. Juli 2020 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können (§ 18 LKWG M-V).

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

2. Wahlgebiet und Amtszeit

Es wird ein Wahlgebiet gebildet, es umfasst das Gebiet der Gemeinde Stadt Wittenburg. Die Amtszeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters beträgt gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Stadt Wittenburg sieben Jahre.

3. Wählbarkeit

Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister sind gemäß § 66 Abs. 1 und 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürgerinnen / Unionsbürger, die am Tag der Hauptwahl:

- das 18., aber noch nicht das 60. Lebensjahr (bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr) vollendet haben,
- die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) erfüllen,
- nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und
- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V eingereicht werden durch:

- a) politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (**Parteien**),
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (**Wählergruppe**),
- c) einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin/ Bewerber vorschlagen (**Einzelbewerberin / Einzelbewerber**).

Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberin / Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Mehrere Parteien und Wählergruppen können gem. § 62 Absatz 2 LKWG M-V einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet.

5. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen und gemeinsame Wahlvorschläge sind mit den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 der Anlage 5 LKWG M-V einzureichen.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen muss jede der am Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen die Formblätter 5.1.1 und 5.1.2 einreichen, auch wenn eine gemeinsame Versammlung zur Aufstellung stattgefunden hat.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern sind mit dem Formblatt 5.2 einzureichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen.

Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

(1) Der Wahlvorschlag muss die im Formblatt geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere:

1. Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin / des Bewerbers,
2. Namen und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie die Anschrift oder die Angabe, dass es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag im Sinne des § 62 Absatz 2, Satz 2 LKWG M-V handelt,
3. Bezeichnung Einzelbewerberin / Einzelbewerber, wenn der Wahlvorschlag von einer Bewerberin / Bewerber eingereicht wird, die / der nicht für eine Partei oder Wählergruppe auftritt.

(2) Der Wahlvorschlag soll den Namen und die Anschrift der Vertrauenspersonen und Stellvertreter enthalten. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber ist die Einzelbewerberin / der Einzelbewerber selbst. Es kann eine zweite Vertrauensperson benannt werden.

(3) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen vertretungsberechtigten Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers muss von ihr / ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- / Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des LKWG M-V,
2. die schriftliche Zustimmungserklärung,
3. die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindevahlbehörde,
4. Erklärungen über die persönlichen Voraussetzungen der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers für die Bürgermeisterwahl nach § 66 LKWG M-V
 - über eventuelle Strafverfahren, Disziplinarverfahren,
 - das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung,
 - über Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik
Hinweis: Die Begründung zur Erklärung, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit / Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben, ist freiwillig. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht.
 - zu den wirtschaftlichen Verhältnissen.
5. Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde (nicht älter als 3 Monate)
6. amtsärztliches Gesundheitszeugnis (nicht älter als 3 Monate)

7. von Unionsbürgerinnen / Unionsbürgern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, eine von ihr / ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, nach § 24 Abs. 2 LKWO M-V über ihre Wählbarkeit im Herkunftsland (siehe Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V)

(5) Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Die Wahlbewerberin / der Wahlbewerber muss erklären, dass sie / er selbst die Wählbarkeitsbescheinigung einholt oder mit der Einholung durch einen Dritten einverstanden ist. Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

6. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jeder Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

7. Wahlrecht für Unionsbürger

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 28.08.2020 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 14.08.2020 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Stadt Wittenburg, 22. April 2020

gez. Lothar O t t o
Gemeindewahlleiter